

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923**

10 (8.2.1923)

# Amtsblatt

## der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 10

Karlsruhe, den 8. Februar

1923

### Inhalt:

- |   |   |
|---|---|
| Nr. 60. Stellvertretung der Vorstände der Bezirksstellen.   | Nr. 68. Verbrecherische Anschläge.  |
| Nr. 61. Lohntarifvertrag.   | Nr. 69. Kohlenabgabe für den Hausgebrauch.  |
| Nr. 62. Lohntarifvertrag; Ortslohnzulagen.  | Nr. 70. Kosten für die Instandsetzung der durch Privatpersonen beschädigten Fahrzeuge.                  |
| Nr. 63. Angestelltenversicherung.   | Nr. 71. Bewägung auf Privatwagen durch auf das Eisenbahninteresse verpflichtete Privatbedienstete.      |
| Nr. 64. Zuschuß zu den Dienstreise- und Beschäftigungstagegeldern, Verlesungentschädigungen usw. in den alt- und neubesetzten Gebieten des Westens. | Nr. 72. Kuriergepäck.   |
| Nr. 65. Wohnungstausch versehener Beamten.  | Nr. 73. Verordnung des Herrn Reichsverkehrsministers zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 24. Januar 1923. |
| Nr. 66. Umzugskosten.   |   |
| Nr. 67. Unfallmeldungen.  |   |

### A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

#### Nr. 60. Stellvertretung der Vorstände der Bezirksstellen. (A 2. Prb 1.)

Sind bei den Bezirksstellen die als Vertreter des Amtsvorstandes bestellten Beamten verhindert, so geht die Stellvertretung bei den Betriebsinspektionen auf den Inhaber des Dienstpostens I w, bei den technischen Bezirksstellen auf den Inhaber des Dienstpostens II w über, wenn bei letzteren kein Dienstposten I vorhanden ist. Sind auch diese Beamten verhindert, so regelt sich bei den Betriebsinspektionen die weitere Stellvertretung nach § 22 Ziffer 3 der Dienststanweisung für die Betriebsinspektionen, bei den übrigen Bezirksstellen wird der Vertreter von Fall zu Fall bei plötzlich nötig werdenden kurzen Vertretungen durch den Vorstand der Bezirksstelle, im übrigen durch die Reichsbahndirektion bestimmt.

Das in Betracht kommende Personal ist zu verständigen.

- Vormerkung ist zu machen in der Dienststanweisung für die Betriebsinspektionen bei § 22 (3)
- |   |   |   |                                      |
|---|---|---|--------------------------------------|
| " | " | " | Bahnbauintspektionen bei § 22 (3)    |
| " | " | " | Maschineninspektionen bei § 23 (3)   |
| " | " | " | Werkstätteinspektionen bei § 21 (3). |

#### Nr. 61. Lohntarifvertrag. (A 8. Zb 102. Nr. M 275.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 29. Januar 1923, E. II. 91. Nr. 20 253/23.  
Nach Vereinbarung mit den vertragschließenden Arbeitnehmervereinigungen bestimme ich auf Grund des § 31 L.T.B., daß den anerkannten Schweißern vom 1. Januar 1923 an eine jederzeit widerrufliche Zulage von 5 v. H. zum Tariflohn der Lohngruppe V gewährt wird. Die Zulage gilt nicht als Lohn im Sinne des § 4 Ziffer 1 L.T.B.

#### Nr. 62. Lohntarifvertrag; Ortslohnzulagen. (A 8. Zb 102. Nr. M 286.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 23. Januar 1923, E. II. 91. Nr. 20 186/23.  
Im Anschluß an den Erlaß vom 27. Dezember 1922, E. II. 91. Nr. 24 089, betreffend Ortslohnzulage.  
Da sich die Neuauflage des Lohntarifvertrages verzögert, bestimme ich unter Abänderung der Ziffer 5 des Erlasses vom 23. Dezember 1922 R.B.Bl. 1923 Seite 1 nach Vereinbarung mit den vertragschließenden Arbeitnehmervereinigungen, daß vom 16. Januar 1923 an bei der Berechnung der Ortslohnzulagen auch die Lohnzuschläge für Beamtendienst (§ 7 L.T.B.) berücksichtigt werden.  
II. Der Erlaß E. II. 91. Nr. 24 089 vom 27. Dezember 1922 ist den Dienststellen an Dienstorten, für die eine Ortslohnzulage festgesetzt wurde, mit Telegrammbrief A 8. Zb 102. Nr. M 2520 vom 4. Januar 1923 bekanntgegeben worden.  
Der oben angeführte Erlaß vom 23. Dezember 1922 R.B.Bl. 1923 Seite 1 stimmt inhaltlich mit dem Erlaß E. II. 91. Nr. 23 971/22 vom 27. November 1922 überein, letzterer wurde den mit Ortslohnzulage bedachten Dienststellen mit Telegrammbrief A 8. Zb 102. Nr. M 2282 vom 29. November 1922 bekanntgegeben.

#### Nr. 63. Angestelltenversicherung. (A 4. Zb 76.)

I. Die nach dem Angestelltenversicherungsgesetz der Reichsbahndirektion als Arbeitgeberin zufallenden laufenden Verwaltungsgeschäfte, insbesondere die Erhebung und Verrechnung der Beiträge, werden aus Zweckmäßigkeitsgründen mit sofortiger Wirkung der Arbeiterpensionskasse übertragen. Die Behandlung von Angelegenheiten allgemeiner und grundsätzlicher Art bleibt bei der Reichsbahndirektion. Alle An- und Abmeldungen sowie Veränderungsanzeigen sind daher künftig an die Arbeiterpensionskasse zu richten.  
II. Nach der Beitragsordnung der Angestelltenversicherung vom 2. Dezember 1922 (Reichsgesetzblatt Nr. 80) sind die Beiträge zur Angestelltenversicherung ab 1. Januar 1923 durch Beitragsmarken zu entrichten. Hierzu wird bestimmt: Sämtliche Versicherungspflichtigen haben sich bei den Ausgabestellen (Bürgermeisterämtern) sofort neue, mit Markensfeldern versehene Versicherungskarten ausstellen zu lassen und diese bei der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle abzugeben. Die Dienststellen sammeln die Versicherungskarten und senden sie unter Angabe eines Verzeichnisses mit möglichster Beschleunigung an die Arbeiterpensionskasse ein. Das Verzeichnis soll enthalten Vor- und Nachname, Dienststellung und Monatsverdienst des Versicherten, den Gesamtbeitrag (für Arbeitgeber und Arbeitnehmer) und den auf den Versicherten entfallenden Beitragsteil, ferner die Stationskasse, bei der der Versicherte seine Bezüge erhält. Für den Monat Januar 1923 sind die Beiträge noch in der bisherigen Weise zu erheben und zu verrechnen. Ab Februar 1923 erhebt die Arbeiterpensionskasse die Beiträge durch Hebelisten; sie wird auch das Kleben der Marken ab 1. Januar 1923 besorgen.

**Nr. 64. Zuschuß zu den Dienstreise- und Beschäftigungstagegeldern, Verletzungsentanschädigungen usw. in den alt- und neubesetzten Gebieten des Westens.** (A 2. R 29. Nr. M 3)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 28. Januar 1923, E. II. 22. Nr. 2277/23.

Nach der Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen vom 22. Januar d. J. — vgl. Reichsbefolgebungsblatt 1923 Seite 21 Nr. 1 — ist den in den alt- und neubesetzten Gebieten des Westens dauernd oder vorübergehend dienstlich tätigen oder dorthin versetzten Beamten sowie den innerhalb der Gebiete vorübergehend auswärts beschäftigten oder versetzten Beamten zu den jeweils festgesetzten Sätzen an Dienstreise- und Beschäftigungstagegeldern usw. ein besonderer Zuschuß von 10 v. H. zu gewähren. Dies gilt auch bezüglich der Auswärtzulagen der Arbeiter (§ 15 des Lohnarbeitsvertrags). Die Bekanntmachung des Reichsfinanzministers ist mit Wirkung vom 17. Januar d. J. ab zu beachten.

II. Die Anordnung findet Anwendung auf

- a) Dienstreise- und Übernachtungsgelder,
- b) Beschäftigungstagegelder,
- c) Entschädigungen für versetzte Beamte,
- d) Bezirkstagegelder,
- e) Reisekostenpauschvergütungen

sowie Aufwandsentschädigungen für Beamte des Bahnmeister- usw. Dienstes, des Zug- und Schiffspersonals, Rangiergelder und Auswärtzulagen der Arbeiter (§ 15 des Lohnarbeitsvertrags). Der besondere Zuschuß von 10 v. H. wird mit Wirkung vom 17. Januar d. J. ab gewährt. Der Zuschuß wird durch die Zahlung der Besatzungszulage und der Zulage in den neubesetzten Gebieten des Westens nicht berührt.

Der Zuschuß ist in der Reisekostenrechnung unter Ziffer VIII „Auslandstagegelder und Zuschüsse“ vorzutragen. In den Übersichten über Aufwandsentschädigungen des Zugpersonals ist der Zuschuß nachzutragen und dem Rechnungsbüro hiervon Kenntnis zu geben. Der Zuschuß für die Auswärtsbeschäftigung des Arbeiters ist im Lohnbuch unter „Zuschläge zum Lohn“ als Auswärtzuschuß (Awz) aufzuführen.

**Nr. 65. Wohnungstausch versetzter Beamten.** (A 49. R 12. M 1)

Zu Verfügung Nr. 351, Amtsblatt 68/1922.

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 19. Dezember 1922, E. II. 23. 16 695.

Nachstehend gebe ich ein neuerliches Schreiben des Herrn Reichsministers der Finanzen, betreffend den Wohnungstausch versetzter Beamten, bekannt. Durch dieses Schreiben dürften die — vor allem im Bereich der Zweigstelle Preußen-Hessen — bereits aufgetretene Zweifel über die Durchführbarkeit des früheren Rundschreibens des Herrn Reichsfinanzministers vom 14. Juli 1922 — I. B. 19 634 — beseitigt sein und der zweite Absatz dieses Schreibens dahin als abgeändert gelten, daß er nur Anwendung findet, wo Landesvorschriften nicht entgegenstehen.

Der Reichsminister der Finanzen

I. B. 30 869.

Berlin, den 29. November 1922

„In meinem Rundschreiben vom 14. Juli 1922 — I. B. 19 634 — habe ich erneut auf die Pflicht der versetzten, eine Trennung entschädigung beziehenden Beamten, sich am neuen Dienstort fortgesetzt eifrig um die Erlangung einer eigenen Wohnung zu bemühen, hingewiesen und im zweiten Absatz ausgeführt, daß nach den Erfahrungen der Tausch von Wohnungen die beste Möglichkeit biete, eine Wohnung am neuen Dienstort zu erlangen. Dabei habe ich es als zweckmäßig hingestellt, daß der versetzte Beamte die Tauschabsicht dem Wohnungsbauamt des bisherigen und jetzigen Dienstorts unter Bezeichnung der alten und neuen Anschrift mitzuteilen habe.

Durch diesen Hinweis auf die Wohnungstauschmöglichkeit war von mir nicht beabsichtigt, einen neuen Weg zur Erlangung einer Wohnung für versetzte Beamte am neuen Dienstort zu beschreiten, insbesondere sollten die bezüglich der Wohnungszuweisung an versetzte Beamte bestehenden einzelstaatlichen Wohnungsvorschriften — z. B. in Preußen die Verordnung des Herrn Wohlfahrtsministers vom 23. 1921 — keinesfalls ausgeschaltet werden. Ein Tausch von Wohnungen im Sinne meines oben erwähnten Rundschreibens vom 14. 1922 darf demnach von den versetzten Beamten erst dann eingeleitet werden, wenn im Einzelfall die Vorschriften der Länder einen solchen Tausch zulassen. Mein Rundschreiben vom 14. Juli 1922 ist dementsprechend in seinem Wortlaut als ergänzt anzusehen.“

**Nr. 66. Umzugskosten.** (A 2. R 29. Nr. M 3)

Vorgänge: Verfügungen Nr. 293, Amtsblatt 85/1921; Nr. 68, Amtsblatt 14/1922; Nr. 312, Amtsblatt 61/1922 und Nr. 312, Amtsblatt 84/1922.

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 29. Januar 1923, E. II. 22. Nr. 2188/23, ordnet die Beachtung folgenden Erlasses des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 27. Dezember v. J., I. B. 34 073, an:

„Die Höchstgrenzen für die Versicherung von Umzugsgut der Beamten bei Versetzungen (vgl. Ziffer 13 c meines Rundschreibens vom 1. Dezember 1920 — I. B. 12 597) werden in Abänderung meines Rundschreibens vom 25. November 1922 — I. B. 31 095 — (Seite 72) für Umzüge vom 1. Januar 1923 ab wie folgt festgesetzt:

Stufe I . . . . .	1 500 000 M,	Stufe III . . . . .	3 700 000 M,
Stufe II . . . . .	2 600 000 M,	Stufe IV . . . . .	4 800 000 M,
		Stufe V . . . . .	6 000 000 M.“

II. In der Verfügung Nr. 293, Amtsblatt 85/1921, ist die Ziffer 3 c des Abschnittes B entsprechend zu ändern.

**B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.**

**Nr. 67. Unfallmeldungen.**

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 11. Januar 1923, E. IV. 45. 10 983/22.

Es häufen sich die Fälle, in denen die Stationen telegraphische Meldungen über Betriebsunfälle und außergewöhnliche Ereignisse nicht erstatten, die nach den geltenden Vorschriften nicht hierher zu melden sind. Ich bringe daher den Erlaß vom 9. März 1921 — E. IV. 45. 1984 — in Erinnerung (vgl. Vorschriften über Unfallstatistik Seite 11/12).

Ist eine telegraphische Meldung versehentlich an mich erstattet worden, so bedarf es eines Widerrufs oder einer weiteren Berichtigung durch das Betriebsamt (Betriebsinspektion usw.) hierher nicht.

Der Reichsverkehrsminister  
Groener.

II. Der Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 9. März 1921, E. IV. 45. 1984 — telegraphische und schriftliche Meldungen betreffend — ist den Dienststellen mit unserer Verfügung vom 5. April 1921, B 10. Bb 21. Nr. M 196, im Überdruck zugegangen.

Wegen kurzer Fassung des Inhalts der Telegramme (Telegrammstil) wird auf unsere Überdruckverfügung vom 22. Oktober 1921, B 16. Bb 21. Nr. M 910, hingewiesen.

**Nr. 68. Verbrecherische Anschläge.**

(B 16. Bb 21. Nr. M 112.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 5. Januar 1923, E. IV. 45. 9669:

Zm Hinblick auf die fortgeschrittene Geldentwertung ermächtige ich die Reichsbahndirektionen, an Stelle der im Erlaß vom 30. September 1921 (Reichs-Verkehrs-Bl., Abt. A, S. 438) angegebenen Beträge für die Ermittlung und Anzeige der Täter bei vorsätzlicher Gefährdung von Eisenbahnzügen und verbrecherischen Anschlägen gegen die Bahnanlagen oder gegen Reisende und Beamte Belohnungen bis zu 100 000 M, in der Regel nicht unter 20 000 M, je nach Lage des Falles selbständig auszusetzen.

Um den beabsichtigten Zweck, eine lebhaftere Beteiligung der Bevölkerung und der Beamten an der Ermittlung der Täter durch sofortige Aussetzung angemessener Belohnungen, sicher zu stellen, überlasse ich es den Reichsbahndirektionen, für die Folge die auszusetzenden Beträge in diesem Rahmen der weiteren Entwicklung des Wertes der deutschen Währung anzupassen. Im übrigen bleibt der erwähnte Erlaß nach wie vor zu beachten.

Ferner ermächtige ich die Reichsbahndirektionen, auch in den Fällen, in denen die Urheber derartiger Verbrechen alsbald, d. h. vor Aussetzung einer Belohnung ermittelt und zur Anzeige gebracht werden, unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles angemessene außerordentliche Belohnungen im Gesamtbetrage bis zur Höhe obiger Sätze zu gewähren. Ebenso ist zu verfahren, wenn durch außerordentliche Umsicht und entschlossenes und zweckmäßiges Handeln die vorsätzliche Gefährdung von Eisenbahnzügen oder verbrecherische Anschläge gegen die Bahnanlagen oder gegen Reisende und Beamte rechtzeitig abgewendet oder wesentlich herabgemindert werden.

Der Reichsverkehrsminister  
Groener.

II. Bei Erlaß B 16. Bb 21. Nr. M 934 (Verfügung Nr. 269, Amtsblatt 78/1921, Seite 195) ist hiervon Vormerkung zu machen.

**Nr. 69. Kohlenabgabe für den Hausgebrauch.**

(B 23. Mat 50 a.)

Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß E. II. 93. Nr. 17 568 vom 19. Januar 1923 nach Benehmen mit dem Hauptbeamten- und Hauptbetriebsrat angeordnet, daß die verwaltungsseitige Hausbrandvermittlung an die Bediensteten durch eine wirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtung in der Form einer rechtsfähigen Körperschaft ersetzt werde.

Vorläufig und bis zur endgültigen Regelung dieser Frage im Benehmen mit dem Bezirksbeamten- und Bezirksbetriebsrat werden wir den Hausbrand-Brennstoffe wie seither noch vermitteln. Da das neue Kohlenwirtschaftsjahr am 1. Mai 1923 beginnt und die Umleitung der neuen Selbsthilfeeinrichtung bis dahin vielleicht noch nicht möglich sein wird, müssen die Bediensteten, die ihren Hausbrand durch die Eisenbahnverwaltung bis zur Neuregelung weiter beziehen wollen, einen neuen ordnungsmäßig ausgefüllten und nötigenfalls bescheinigten Bezugsschein für Hausbrandkohlen (Vordruck 2857) der Dienststelle ihres Wohnortes, bei der sie ihren Hausbrand bestimmungsgemäß zu beziehen haben, sofort abgeben. Die Dienststellen übersenden die Bezugsscheine nebst den Bezugslisten (Vordruck 2858) zum 1. März 1923 dem zuständigen Haupt- oder Nebenlager. (Vorgang: Verfügung B 14. Mat 50, Amtsblatt-Beilage 20 vom 4. März 1921.) Die Bezugsscheine vom abgelaufenen Jahr haben die Dienststellen von den Bediensteten einzuziehen; sie sind zum 15. Mai 1923 den Lagern zu übersenden.

Damit die Kommunalverbände oder Ortskohlenstellen den Bediensteten die ihnen für das Jahr 1923 bewilligte Kohlenmenge zum Bezüge auf einmal oder in größeren Teiltreffnissen rechtzeitig freigeben, haben die Stationskassen gegebenenfalls unter Mitwirkung der örtlichen Personalvertretung bei den hierfür allein zuständigen kommunalen und Ortskohlenstellen frühzeitig die erforderlichen Anträge zu stellen.

Die Dienststellen sowie die zum Hausbrandbezug berechtigten Bediensteten werden an die genaue Beachtung der Bezugs- und Lieferbedingungen — Anhang F der Materialienordnung —, die teilweise auf dem Vordruck „Bezugsschein für Hausbrandkohlen“ stehen, hiermit nochmals erinnert. Weitere Vorgänge: Verfügung Nr. 9 im Nachrichtenblatt 48/1918, Nr. 5, Nachrichtenblatt 88/1920, Verfügung Rm 9 a vom 13. März 1920 betr. Nachtdienst-Zusatzmenge, Nr. 97 im Amtsblatt 18/1922, Amtsblatt-Beilage 41 und 46 von 1922.

Das Personal, dem das Amtsblatt nicht zugänglich ist, ist durch Anschlag oder Verlesen dieser Verfügung zu verständigen.

**Nr. 70. Kosten für die Instandsetzung der durch Privatpersonen beschädigten Fahrzeuge.**

(B 21. M 39. Nr. M 1465 b.)

Ist eine Privatperson für die Beschädigung eines Fahrzeuges verantwortlich, so hat der Wagenmeister oder auf Stationen, wo keine Wagenmeister beschäftigt sind, der Aufsichtsbeamte eine Beschädigungsmeldung zu schreiben. Die Privatperson hat der Reichsbahn die Kosten für die Wiederherstellung des Fahrzeuges zu ersetzen und, wenn das Fahrzeug lediglich wegen der Beschädigung sofort einer Eisenbahnwerkstätte zugeführt werden muß, auch die Gebühren für die Beförderung des Fahrzeuges von der Tarifstation, auf der der Schaden festgestellt wird, zur örtlich zuständigen Werkstätte (und zwar auch dann, wenn das Fahrzeug in einer anderen Werkstätte ausgebessert wird) und zurück zu bezahlen. Als örtlich zuständige Werkstätte gilt das nächste Betriebswerk oder Ausbesserungswerk, in dem der Schaden beseitigt werden kann.

Die Preise für die Beschädigungen des Fahrzeuges werden nach den Grundpreisverzeichnissen (Anlage VI a der Wagenunterhaltungsrichtlinien, Dienststanweisung 217 oder Tarif für die Beschädigungen an Personenwagen) ermittelt mit Hilfe der jeweils bekanntgegebenen Preisverzeichnisse und den Zeitwerten abgeschätzt. Sind Grundpreise nicht vorgesehen oder erscheinen sie nicht angemessen, so werden die Kosten geringer Schäden nach dem Preisverzeichnis und den Zeitwerten abgeschätzt. Die Kosten für größere Schäden setzt die Ausbesserungsstelle fest, die den Wagen wieder herstellt.

Für die Beförderung der Fahrzeuge von der Tarifstation zur Werkstätte und von der Werkstätte zurück sind die im Anschlußgebührenverzeichnis § 21 der allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse) unter A für einen Verkehr bis zu 3000 Wagen vorgesehenen Sätze, und nur diejenigen für „alle übrigen Güter“ zu erheben.

Die verantwortliche Privatperson ist anzuhalten, den Schaden anzuerkennen, die Wiederherstellungskosten und die Beförderungsgebühren einzuzahlen (unter Umständen gleich an den Zugführer), oder einen angemessenen Betrag bei der Stationskasse zu hinterlegen. Bei geringeren Schäden kann zunächst von der Kostenerhebung abgesehen werden. Das Anerkenntnis des Schadens ist aber auch in diesem Falle zu fordern. Das Anerkenntnis ist auf die Beschädigungsmeldung zu setzen oder besonders beizufügen. Wird die Ersatzpflicht bestritten, so ist dies auf der Beschädigungsmeldung ausdrücklich zu vermerken. Kann die Stationskasse den Betrag nicht sofort einziehen oder nach den Preisverzeichnissen nicht feststellen oder verweigert der Ersatzpflichtige die Zahlung, so ist sein Name und Wohnort im Beschädigungsbericht anzugeben.

Wenn fremde Güterwagen schwer beschädigt worden sind, zieht die Dienststelle, die nach § 16<sup>5</sup> V.W.Ü./R.I.V. die Meldung nach Muster F (Seite 102 V.W.Ü./R.I.V.) auszustellen hat, von dem Haftpflichtigen die aus der Anlage VI a der Wagenunterhaltungsvorschriften mit der jeweiligen Umrechnungszahl ermittelten Ersatzkosten ein und verlangt von ihm ein Anerkenntnis seiner Verpflichtung zur nachträglichen Zahlung des vollen Schadenersatzes. Das Anerkenntnis ist mit dem Beschädigungsbericht durch Vermittlung der Reichsbahndirektion dem Hauptwagenamt der Deutschen Reichsbahn in Berlin S.W. 11, Hallesches Ufer 35/36, einzusenden. Das Hauptwagenamt teilt die dem fremden Bahn der Deutschen Reichsbahn aufgerechneten Ersatzkosten der zuständigen Direktion zum Einzug von dem Haftpflichtigen mit.

Die Verfügung in der Amtsblatt-Beilage Nr. 62 vom 1. Dezember 1922 Nr. B 19. Bb 29. M 881 a wird aufgehoben.

### C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

**Nr. 71. Verwägung auf Privatwagen durch auf das Eisenbahninteresse verpflichtete Privatbedienstete.** (C 33. Vb 3. Nr. M 92)

Die seither einigen Inhabern von Anschlussgleisen und Privatgleiswagen zugestandene Verwägung der Wagen durch ihre Bediensteten hat hinsichtlich der bahnamtlichen Geltung der Gewichtsfeststellung insofern eine Änderung erfahren, als diese Privatverwägungen unter gewissen Bedingungen den bahnamtlichen Verwägungen gleichgestellt werden und das auf den Privatwagen festgestellte Gewicht als bahnamtlich im Sinne der Eisenbahn-Verkehrsordnung anerkannt wird. Voraussetzung dieses Zugeständnisses ist die Erfüllung von Bedingungen und Verpflichtungen durch die Versender und Empfänger, welche zu diesem Zwecke schriftlichen Antrag bei der Betriebsinspektion durch Vermittlung der Güterabfertigung zu stellen haben. Die Bedingungen und Verpflichtungen sind, je nachdem die Verwägung auf der Privatbahn durch einen Eisenbahnbediensteten oder einen Privatbediensteten vorgenommen wird, verschieden und in die Erklärungen, welche der Verfrachter vor der Genehmigung dieses Verfahrens unterzeichnen muß, mitaufgenommen.

Es sind folgende Bordrucke hierfür erstellt worden:

- a) für die Verwägung von Wagenladungen auf der Gleiswage des Absenders oder Empfängers durch abgeordnete Eisenbahnbedienstete = Bordruck VV 205;
- b) für die regelmäßige Verwägung von Wagenladungen auf der Gleiswage vertrauenswürdiger Absender und Empfänger (auch Kleinbahnen, Hafenbahnen, Raiverwaltungen) mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsstelle durch Privatbedienstete = die Bordrucke VV 206 und VV 207.

Die Bordrucke sind vom Rechnungsbüro, Abteilung Drucksachendienst, auf dem vorgeschriebenen Wege zu beziehen und unentgeltlich abzugeben. Die bei den Güterämtern eingehenden Anträge sind der vorgesetzten Betriebsinspektion zuzuleiten, welche über die Zulassung der Privatverwägung entscheidet, die vorgeschriebenen Erklärungen vom Antragsteller erhebt, die Verpflichtung der in Frage kommenden Privatbediensteten vornimmt und die Güterabfertigungsstelle entsprechend anweist.

Die Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Bis zum Eingang des betreffenden Nachtrags ist in den Allgemeinen Abfertigungsvorschriften, Teil II (Dienstauweisung Nr. 271) § 7 Ziffer 1 hiervon Vormerkung zu machen.

In Betracht kommende Verfrachter sind durch die Güterämter entsprechend zu verständigen.

**Nr. 72. Kuriergepäck.** (C 31. Vb 9. Nr. M 1)

Vorgang: Verfügung Nr. 164, Amtsblatt 1922.

Ein großer Teil des Gepäcks der Kuriere besteht aus Akten und Schriftstücken. Da die Kuriere eigens zu dem Zweck reisen, sie an anderen Orten zu bringen, so steht die Beförderung dieser Gegenstände in engstem Zusammenhang mit der Reise.

Es ist daher zuzulassen, daß Akten und Schriftstücke, die Kuriere mit sich führen, zu den Sägen des Gepäcktariers abgefertigt werden.

**Nr. 73. Verordnung des Herrn Reichsverkehrsministers zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 24. Januar 1923.** (C 31. Vb 10. Nr. M 1)

Auf Grund der Verordnung, betreffend Ermächtigung des Reichsverkehrsministers zur selbständigen Ergänzung und Änderung der Eisenbahnverkehrsordnung, die den Bau, den Betrieb und den Verkehr der Eisenbahnen regeln, vom 29. Oktober 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1859) ist die Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 wie folgt ergänzt:

In den §§ 16 (2), (4), (5) und 27 (5) werden die Fahrpreiszuschläge von 10 auf 100 M und diejenigen von 60 auf 500 M erhöht.

Der Reichsverkehrsminister  
(gez.) Groener.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft. Beteiligtes Personal alsbald unterweisen.